

Herrn
Regierungsrat Dr. K. Schläpfer
Chef Departement für Inneres und
Volkswirtschaft DIV
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 15. Dezember 2005

Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Okt. 2000

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP des Kantons Thurgau dankt Ihnen, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung ist auf Grund der aktuellen Staatsfinanzen und dem daraus erwachsenen Spardruck unumgänglich. Wir unterstützen diese Bemühungen und sind erfreut über diese Ergebnisse. Wir begrüssen, dass mit dieser Gesetzesänderung die Landwirtschaft marktwirtschaftlicher organisiert wird und die Kosten den Nutzniessern übertragen werden.

2. Argumentarium

- Ungleichbehandlung

Die Übernahme der direkten Kontrollkosten im Bereich der Landwirtschaft stellt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Branchen und Wirtschaftszweigen dar, in welchen direkte und externe Kontrollkosten durch den Labelnehmer bezahlt werden müssen.

- Übervorteilung Leistungsempfänger

Die Kontrolle soll sicherstellen, dass jene landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, sich an die Reglementierungen halten. Unseres Erachtens ist es eine Übervorteilung der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten, wenn die Kontrollen zur Auszahlung von Direktzahlungen nicht selbst bezahlt werden müssen, da der landwirtschaftliche Produzent sich als Leistungsempfänger an die Bestimmungen zu halten hat und diese Einhaltung in seinem finanziellen Interesse ist.

- Einfache Lösung

Wir sind der Ansicht, dass sich bei Gebühren von CHF 110.- pro landwirtschaftlichen Betrieb die Implementierung eines komplexen Gebührensystems als ineffizient und unangebracht darstellt.

- Gebührensystem

Wir begrüßen und unterstützen ein Gebührensystem mit einem festgesetzten Pauschalbetrag pro landwirtschaftlichen Betrieb respektive Labelnehmer. Die Aufgliederung der Kosten auf Grund des Verursacherprinzips ist in Anbetracht der dadurch entstehenden Administrationskosten nicht empfehlenswert. Der Administrativaufwand würde in diesem Falle nicht mit den verrechneten Kontrollkosten im Verhältnis stehen. Des Weiteren empfinden wir den vorgeschlagenen Betrag von CHF 110.- pro ProduzentIn als marginal und für die landwirtschaftlichen Betriebe verkraftbar. Die Übernahme der Administrativkosten durch den Kanton ist in einer ersten Phase zu tolerieren, langfristig unserer Meinung nach nicht als fix und unbestritten zu bewerten.

- Kontrollmechanismus

Die Kontrollen werden auf Grund der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nicht flächendeckend durchgeführt, sondern nach Zufallsauswahl, ergänzt durch Erstkontrollen. Die Verrechnung der Kosten mit einem Pauschalbetrag ist die einzige sinnvolle Kostendeckung dieses Kontrollmechanismus. Ausser bei der Überprüfung derjenigen Betriebe, bei welchen in der Vergangenheit Unregelmässigkeiten in der Umsetzung der Richtlinien festgestellt wurden, ist eine Überwälzung nach dem Verursacherprinzip prüfenswert.

- Nachholbedarf

Der Kanton Thurgau ist schweizweit der einzige Kanton, der die direkten Kontrollkosten den Produzentinnen und Produzenten nicht in Rechnung stellt. Im Interkantonalen Vergleich kommt dies einer Bevorzugung der Thurgauer Landwirtschaft gleich und ist im Sinne der Gleichstellung zu korrigieren.

3. Schlussbemerkungen

Es ist eines unserer zentralen Anliegen, die Landwirtschaft zukunftsorientiert und marktwirtschaftlich zu organisieren. Langfristig ist eine enge Verflechtung zwischen dem Staat und einem Wirtschaftszweig nicht tragbar und auch fiskalpolitisch verheerend. Wir begrüßen die vorliegende Gesetzesänderung und betrachten es als einen Schritt in die richtige Richtung bei der Gestaltung einer zeitgemässen Landwirtschaftspolitik. Die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Kosten sind unseres Erachtens in einer Jahresrechnung marginal und zumutbar. Es ist für uns auch nur schwer nachvollziehbar, dass die Kontrolle, die auf Grund der beantragten Direktzahlungen im Sinne des landwirtschaftlichen Produzenten ist, nicht vom Leistungsempfänger zu zahlen ist. Wir sind froh, mit dieser Gesetzesänderung mehr marktwirtschaftliche Verhältnisse in der Landwirtschaftspolitik etablieren zu können.

Gerne erwarten wir, dass unsere Bemerkungen Eingang in die definitiven Vorlagen finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

FDP Thurgau

Präsidentin


Gabi Badertscher

Geschäftsführer


Thomas Wehrich